

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/3810-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Missbrauchsfälle / Anfrage der CDU/BOB-Gruppe				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	30.04.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	05.06.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

Sachverhalt:

In der Anfrage der CDU-/BOB-Gruppe wurden folgende Fragen gestellt:

1. Nach welchen Kriterien werden Pflegefamilien in Osnabrück ausgewählt und wer legt diese Kriterien fest?
2. Welche Standards gelten im Jugendamt Osnabrück, um derartigen Vorfällen präventiv zu begegnen und sind solche oder ähnliche Fälle in Osnabrück denkbar?
3. Wird den Hinweisen von Polizei oder Weiteren an das Jugendamt nachgegangen und wenn ja, in welchem Umfang?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Grundsätzlich gilt: Bei der Unterbringung eines Kindes in einer Familie handelt es sich um eine *Hilfe zur Erziehung*: § 33 *Vollzeitpflege*. Die Gewährung dieser Hilfe ist an verschiedene Vorgaben gebunden.

zu 1.:

Im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück wird unterschieden zwischen

- a) Pflegefamilien, die sich beim Adoptions- und Pflegekinderdienst (APD) bewerben und nach einem standardisierten Verfahren als Pflegefamilie für den Fachdienst tätig werden und
- b) den Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien, die von den Herkunftseltern die Kinder privat vermittelt bekommen und häufig nachträglich durch den APD legalisiert werden sollen.

Um als Pflegefamilie für die Stadt Osnabrück tätig zu werden, muss sich die Familie zunächst mit einem standardisierten Bewerberbogen bewerben. Neben dem umfassenden Bewerberbogen müssen die eventuell zukünftigen Pflegeeltern weitere Unterlagen einreichen: Führungszeugnisse, Schufa-Auskünfte, ärztliche Atteste (frei von schweren Krankheiten, Drogen- und Alkoholabhängigkeiten), zusätzliche Lebensberichte, einen Fragebogen zur Lebensgeschichte der Bewerber, Schweigepflichterklärung. Die Pflegeelternbewerber werden dann in Einzelgesprächen/Paargesprächen, Wochenend-

seminaren, Hausbesuchen und Abendveranstaltungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Diese Vorbereitungsphase dient auch dazu, die Geeignetheit der Bewerber zu prüfen.

Ausschlusskriterien für Pflegeelternbewerber sind unter anderem:

➤ *persönliche Gründe*

Beispiele: erhebliche Erziehungsprobleme mit eigenen Kindern, Suchtkrankheit, psychische Erkrankung, das aufgenommene Kind soll eine ganz bestimmte Funktion erfüllen, Vorstrafen, Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Zugehörigkeit zu einer Sekte usw.

➤ *soziale Gründe*

Beispiele: mangelnde Kooperationsfähigkeit, hohe Konsumschulden, nicht ausreichender Wohnraum

➤ *emotionale Gründe*

Beispiele: geringe Belastbarkeit und Frustrationstoleranz, eigene, nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse, Widerstände im Haushalt lebender Angehöriger.

Nach diesem Verfahren wird im APD entschieden, ob ein Bewerber als Pflegefamilie für den Fachdienst eingesetzt werden kann.

Die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie geschieht im Rahmen eines qualifizierten und standardisierten Verfahrens. Hierzu gehören:

- eine Fachkonferenz unter Beteiligung des Regionalen Dienstes und des APD
- die Motivationsarbeit mit der Herkunftsfamilie zur Akzeptanz der zukünftigen Pflegefamilie
- eine Clearingphase vor Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie oder stationären Einrichtung (es gibt keine direkte Vermittlung von einer Herkunftsfamilie in eine Pflegefamilie) und
- eine qualifizierte Anbahnung mit dem Ziel einer möglichst dauerhaften Unterbringung des Kindes in der ausgewählten Pflegefamilie.

Dieses Verfahren ist in der Leistungsbeschreibung des APD zur Pflegekinderhilfe konzeptionell festgelegt und wird regelmäßig im Rahmen der Qualitätssicherung an die neuesten fachlichen Standards angepasst (letzter Stand 07/2018).

Die Bedingungen bei selbst gewählten Verwandten- und Netzwerkpflegen, die häufig milieunah stattfinden, sind aufgrund der Ausgangslage andere. Gerade bei der Verwandten- und Netzwerkpflege handelt es sich häufig um nachträgliche Legalisierungen von bereits bestehenden Pflegeverhältnissen. Dieses kann zu Problemen bei der Eignungsfeststellung und Perspektivplanung und im Einzelfall auch zu fachlichen Bedenken führen. Entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege hinsichtlich ihrer Eignung sollen Verwandtenpflege und Netzwerkpflege drei Kriterien erfüllen:

- Gewährleistung einer Betreuung und Erziehung des Kindes, die dem Wohl des Kindes entspricht
- Gewähr für den Schutz des Kindes auch vor möglichen Übergriffen aus der Geburtsfamilie
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und der Annahme von Hilfe.

Diese Kriterien sind lediglich als Minimal Kriterien zu verstehen. Aber, „wenn Großeltern und Verwandte die Minimalvoraussetzungen nicht in ihrem Gesamtumfang erfüllen, sollte von der Bewilligung einer erzieherischen Hilfe nach § 33 SGB VIII abgesehen werden“ (Deutscher Verein).

Wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, bedeutet dieses jedoch nicht, dass dann auch eine Herausnahme des Kindes aus der Verwandtenpflege oder Netzwerkpflege automatisch erfolgt. Eine Herausnahme der Kinder gegen den Willen der Sorgeberechtigten kann nur erfolgen, wenn die Bedingungen einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB vorliegen.

Wenn keine Anerkennung als Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII (damit ist nicht nur die regelmäßige Beratung und Unterstützung durch den APD verbunden, sondern auch die Zahlung von Pflegegeld) und keine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB vorliegt, muss eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt werden. Diese kann mit Auflagen verbunden sein.

Auch in diesen Fällen gehören zur Prüfung mehrere Gespräche, Schufa-Anfrage, Führungszeugnisse, gemeinsame Hausbesuche, Gespräche mit den Herkunftseltern, Fachkonferenz usw.

Zur Entwicklung der Fachstandards wurde unter anderem auf folgende Empfehlungen zurückgegriffen:

- GISS- Studie des Landes Niedersachsen
- Handbuch „Pflegekinderhilfe“ des Deutschen Jugendinstituts
- „Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe“ des Deutschen Instituts für Jugend und Familienrecht
- Empfehlungen der IGFH
- Empfehlungen des Bundesministeriums für Senioren, Frauen, Soziales und Jugend

zu 2.:

Grundsätzlich gilt, dass es in bestimmten Handlungsfeldern der Jugendhilfe immer ein Restrisiko gibt. Spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlungen durch Pflegeeltern haben in den letzten Jahren immer wieder kritische Diskussionen ausgelöst. Ungeachtet dieser Diskussionen verlangt die Rechtsprechung vom Jugendamt, unabhängig davon, ob es sich um privat vermittelte Pflegestellen oder um solche, die von einem Jugendamt vermittelt wurden, handelt, dass es entsprechende Schutzvorkehrungen trifft. Aus diesem Grund überprüft der Fachdienst Familie - Sozialer Dienst regelmäßig die zu Frage 1 aufgeführten Standards. Darüber hinaus wurde der Fall Lügde genutzt, die aktuellen Fälle zu prüfen. Ergebnis war, dass es aktuell keinen Fall gibt, bei dem aus fachlicher Sicht die Veranlassung bestand, den Entzug einer Pflegeerlaubnis zu überprüfen. Dennoch gibt es Fälle, in denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nur eingeschränkt gewährleistet ist und daher weitere Hilfen für die Entwicklung der Kinder notwendig sind. Hier wird vonseiten der Beschäftigten des Fachdienstes eine intensive Hilfeplanung mit allen Beteiligten durchgeführt.

Zur weiteren Qualitätssicherung wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe die *Arbeitshilfe Sexuelle Gewalt* neu überarbeitet und erstellt.

Darüber hinaus wird sich der gesamte Fachdienst im Rahmen einer Fachdienstbesprechung am 04.06.2019 mit dem Thema *Ritualisierte und Sexuelle Gewalt an Kindern* beschäftigen.

Zur Qualitätssicherung hat sich der Fachdienst Familie - Sozialer Dienst beim Land Niedersachsen Anfang des Jahres 2019 für das Projekt „Begleitung von Qualitätsentwicklungsprojekten in niedersächsischen Jugendämtern“ mit den Regionalteams des Sozialen Dienstes und dem APD beworben.

Diese Initiative des Landes ist mit Presseinformation vom 21.03.2019 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auch in den Maßnahmenkatalog für konsequenten Kinderschutz Niedersachsen aufgenommen worden. Daher sollen die Erfahrungen des Jugendamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont intensiv mit einbezogen werden. Sechs Jugendämter können daran teilnehmen. Der Fachdienst hat am 09.04.2019 eine Zusage zur Teilnahme an dieser Qualitätsoffensive vom Land erhalten. Darüber wird der Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung im Rahmen einer Mitteilungsvorlage genauer informiert.

zu 3.:

In der „Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8 a SGB VIII durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst“ vom 03.02.2014 ist geregelt, dass jeder Hinweis als persönliche Wahrnehmung der Fachkraft, beispielsweise bei einem Hausbesuch, jede Art von Mitteilung, egal, ob schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch oder auch anonym, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, von der informierten Fachkraft aufzunehmen ist und bearbeitet wird. Dazu gehören selbstverständlich auch polizeiliche Hinweise. Das weitere Vorgehen ist genau festgelegt und orientiert sich an den fachlichen und rechtlichen Standards für den Kinderschutz. Hierzu gehören unter anderem:

- der Umgang mit den Meldern
- die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- die Beteiligung der Eltern zur Abwendung der Gefährdung
- Regelungen für einen Hausbesuch
- das Mehr-Augen-Prinzip
- die Beteiligung der betroffenen Kinder
- das Einrichten einer Soforthilfe oder den Schutz im Rahmen einer Inobhutnahme.

Die Zusammenarbeit mit der Polizei betrifft auch die Bereiche Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt und Straftaten bei strafunmündigen Kindern.

Darüber hinaus erhält der Fachbereich im Rahmen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) von der Staatsanwaltschaft Informationen aus abgeschlossenen Straftaten, in denen die Straftäter wegen Straftaten, die den Schutz von Kindern betreffen (zum Beispiel sexuelle Gewalt), verurteilt wurden. Auch in diesen Fällen überprüft der Fachdienst, ob der Täter eventuell eigene Kinder gefährden könnte.

Im Auftrag

gez. Schwab